

Amt 30/ Rechtsamt  
Amt 20/ Kämmerei und Steueramt

Koblenz, 01.01.2021  
Tel.: 1720, Frau Höfer  
Tel.: 1438, Frau Henrich

**Herrn Oberbürgermeister  
David Langner**

**im Hause**

zur Kenntnis

## **Ergebnis der Analyse einer möglichen GmbH-Gründung im Bereich des Eigenbetriebes Kommunales Gebietsrechenzentrum (KGRZ)**

### **1. Hintergrund und vorab Ergebnis der Analyse Ämter 30 und 20**

Mit Schreiben vom 25.09.2019 hat die Werkleitung des KGRZ dem Amt 30/ Rechtsamt mitgeteilt, dass sie mit dem Gedanken spielt, eine GmbH auszugründen. Im Laufe des Jahres 2020 wurden auch die Ämter 10/ Amt für Personal und Organisation, 20/ Kämmerei und Steueramt, 14/ Rechnungsprüfungsamt sowie der Personalrat einbezogen. Gemäß § 92 Abs. 1 GemO bedarf es daher einer Analyse der Vor- und Nachteile dieser Überlegungen, die nachstehend mit dem Ergebnis endet, **dass eine GmbH Gründung nicht möglich ist, da es an dem erforderlichen Kriterium „öffentlicher Zweck“ mangelt.** Nachstehend wurde die rechtliche Würdigung des öffentlichen Zwecks vorgenommen und danach die Beweggründe des KGRZ analysiert und bewertet und Ihnen heute zur Kenntnis vorgelegt.

### **2. Analyse der gemeindewirtschaftlichen Voraussetzungen zur Gründung einer GmbH**

Die Prüfung des § 92 Abs. 1 GemO setzt jedoch zunächst einmal voraus, dass vorliegend überhaupt das von Ihnen geplante wirtschaftliche Unternehmen errichtet werden darf. Hierzu bestimmt § 85 GemO, dass eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen nur errichten darf, wenn dies der **öffentliche Zweck** des Unternehmens

rechtfertigt, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem **angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht** und bei einem Tätigwerden außerhalb der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme (Energieversorgung), der Versorgung mit Wasser, der Versorgung mit Breitband-Telekommunikation und des öffentlichen Personennahverkehrs der **öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann**. Dabei ist die Errichtung eines wirtschaftlichen Unternehmens im Bereich der Energieversorgung stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt (vgl. § 85 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Da im vorliegenden Fall der Bereich der Energieversorgung nicht betroffen ist, müsste die Errichtung der von Ihnen geplanten GmbH durch einen **öffentlichen Zweck i.S.d. § 85 Abs. 1 Nr. 1 GemO** gerechtfertigt sein. Der öffentliche Zweck rechtfertigt die Errichtung eines wirtschaftlichen Unternehmens durch die Gemeinde dann, wenn die Leistung des wirtschaftlichen Unternehmens sachlich und räumlich grundsätzlich im gemeindlichen Wirkungskreis liegt und dazu dient, Bedürfnisse der Gemeindeeinwohner zu befriedigen (PK Kommentar zu § 35 GemO Nr. 3.3.1). Dabei muss die Betätigung an sich den öffentlichen Interessen der Einwohner dienen (so Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.03.2000, Az.: VGH N 12/98). Typische öffentliche Zwecke sind dabei Daseinsvorsorge und kommunale Kompensation von Marktversagen. Das Ziel einer Wettbewerbssicherung ist hingegen kein hinreichender öffentlicher Zweck, da sich dahinter ein rein erwerbswirtschaftlicher Zweck verbirgt (vgl. PK Kommentar zu § 85 GemO Nr. 3.3.1 sowie OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.05.2001, Az.: 20 U 152/00).

Wenn nun, wie von der Werkleitung beschrieben, das Kommunale Gebietsrechenzentrum eine GmbH ausgründet, so ist nicht zu erkennen, dass damit die Bedürfnisse der Gemeindeeinwohner befriedigt werden. Offensichtlich soll die Gründung der GmbH einem rein erwerbswirtschaftlichen Zweck dienen, der aber, wie oben beschrieben, keinen öffentlichen Zweck im Sinne des § 85 GemO darstellt. Die kommunale Wirtschaftstätigkeit ist jedoch gerade dadurch grundlegend beschränkt, dass sie neben der Gewinnerzielungsabsicht stets auch einem öffentlichen Zweck dienen muss (vgl. PK Kommentar zu § 85 GemO, Nr. 3.3.3). Zu beachten ist auch,

dass gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 GemO außerhalb der Bereiche der Energieversorgung, der Wasserversorgung und des öffentlichen Personennahverkehrs bei einem wirtschaftlichen Tätigwerden der Gemeinde die dort bestimmte verschärfte Subsidiaritätsklausel Anwendung findet. Dies führt zu einem absoluten Vorrang privater Dritter, wenn die Gemeinde nicht darlegen und beweisen kann, dass sie zu einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der konkreten Aufgabe in der Lage ist. Nur wenn die Gemeinde mit ihrem beabsichtigten Unternehmen den Zweck besser und ebenso wirtschaftlich oder ebenso gut und wirtschaftlicher erfüllt, kann sie das geplante Unternehmen errichten, wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 in § 85 GemO vorliegen.

Es wird bezweifelt, dass die Leistungen, welche die zu gründende GmbH anbieten will, nicht auch von einem privaten Unternehmen ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, **erfüllt, wie oben dargelegt, das geplante wirtschaftliche Unternehmen nicht den in § 85 Abs. 1 GemO geforderten öffentlichen Zweck**.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das von der Werkleitung geplante Unternehmen nicht die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GemO erfüllt.

Fraglich ist, ob nicht der Eigenbetrieb als Gesamtes gemäß § 86 Abs. 6 GemO in eine Rechtsform des privaten Rechts umgewandelt werden könnte. § 86 Abs. 6 GemO bestimmt jedoch, dass bei einer solchen Umwandlung § 87 GemO entsprechende Anwendung findet. Danach können wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde dann in eine Rechtsform des privaten Rechts überführt werden, wenn nach Ziffer 1 der öffentliche Zweck diese Rechtsform rechtfertigt. Der Begriff des öffentlichen Zwecks in § 87 GemO entspricht dem in § 85 Abs. 1 Nr. 1 GemO (vgl. PK Kommentar zu § 87 GemO Nr. 3.1).

### **3. Analyse der Argumente des KGRZ**

Im Weiteren werden die angeführten Argumente des Kommunalen Gebietsrechnungszentrums zur Gründung einer GmbH

1. Anforderungs-, markt- und gefahrenabwehrgerechte Agilität und Reaktionsfähigkeit
2. Erleichterungen im Beschaffungsprozess für gewerbliche wirtschaftliche Aktivitäten
3. Vorsteuerabzug bis zu 100%, im Eigenbetrieb aktuell bei unter 0,8%
4. Verbesserung der Möglichkeiten im Bereich Personalbedarf, Entgegenwirkung des Fachkräftemangels insbesondere bei zeitlich begrenzten Projektaufgaben.

analysiert.

### **3.1. Anforderungs-, markt- und gefahrenabwehrgerechte Agilität und Reaktionsfähigkeit**

Satzungszweck des Eigenbetriebs nach § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz - Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz - vom 23.08.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2009, ist die Informationsverarbeitung für die Stadt Koblenz und für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen sowie für Dritte.

Nach § 2 Abs. 4 der Satzung kann der Eigenbetrieb alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

Auch wenn es sich in der Satzung so liest, als seien die Aufgaben gleichwertig ausführbar möglich, steht hier jedoch der Dienst für die Stadtverwaltung Koblenz im Vordergrund. Dies wird im Gesamtkontext (Hinweis auf Kommentar von § 85 GemO oder sogar Auszüge daraus) ersichtlich.

Im Vergleich zu den anderen Eigengesellschaften der Stadtverwaltung Koblenz erbringt das KGRZ in erster Hinsicht Dienstleistungen für die Stadtverwaltung Koblenz. Die anderen Eigengesellschaften erbringen ihre Leistungen wie folgt:

- Die Koblenz Touristik GmbH erbringt kulturelle Leistungen für die Bevölkerung.
- Die KEV GmbH erbringt die Wertstoffeffassung/-verwertung sowie die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehender Serviceleistungen in der Stadt Koblenz, die nicht von der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) geregelt sind.

- Die Sporthalle Oberwerth GmbH erbringt ihre Leistungen im Rahmen des gesundheitlichen Auftrages für die Bevölkerung durch entgeltliche und unentgeltliche Sportveranstaltungen.
- Die Koblenzer Wohnbau GmbH erbringt ihre Leistungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus für die Bevölkerung.

Alle diese Zwecke entsprechen dem Sinn und den Aufgaben einer kommunalen Daseinsfürsorge. Der öffentliche Zweck ist als gemeinwohldienlich, zum Nutzen der Einwohner und gemeindebezogen einzustufen.

Nicht ausgeschlossen ist damit aber, dass die Gemeinde mit einer Nebentätigkeit zu einer von einem öffentlichen Zweck getragenen Haupttätigkeit Gewinne erzielt, wenn sie dadurch vorhandene, sonst brachliegende, aber noch benötigte Kapazitäten ausnutzt.

Wirtschaftliche Unternehmen in Form einer GmbH zu gründen mit dem Zweck der Leistungserbringung von IT- Dienstleistungen für andere Kommunen und private Dritte ist nicht die Aufgabe einer Stadtverwaltung Koblenz. Dafür gibt es einen wettbewerbsrelevanten Markt von privaten Unternehmen.

**Der Gründung einer GmbH durch eine Kommune, mit dem vordergründigen Ziel der Gewinnerzielung, steht die Bestimmung des § 85 GemO entgegen, wonach die Gründung eines Unternehmens durch dessen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein muss.**

Beispielsweise wurde bei der KL.digital GmbH der Stadt Kaiserslautern die Gründung damit begründet, dass Gegenstand der Gesellschaft die Planung, Projektierung, Umsetzung und Verstetigung von Maßnahmen zur urbanen Entwicklung der Stadt Kaiserslautern sei. Damit dient die Gesellschaft einem öffentlichen Zweck i.S.d. § 85 GemO.

Das KGRZ hingegen stellt den wirtschaftlichen Zweck einer zu gründenden GmbH in den Vordergrund. Dass auch der Eigenbetrieb wirtschaftlich tätig ist, ist unstrittig. Es ist auch nicht untersagt, dass Kommunen wirtschaftlich tätig sind. Allerdings darf die Gewinnerzielungsabsicht nicht hinter dem öffentlichen Zweck des Unternehmens zurücktreten.

Um eine gefahrenabwehrgerechte Agilität und Reaktionsfähigkeit zu erreichen, ist in erster Linie eine entsprechende Personalstruktur notwendig. Eine solche ist aber nicht ausschließlich durch eine zu gründende GmbH zu erreichen.

Das Gutachten der Firma Dornbach schlägt vor, einen Eigenbetrieb zu belassen, der für die Stadt tätig ist, und eine GmbH zu gründen, die für Dritte tätig ist. Dieser Vorschlag lässt die Regelung des § 85 GemO, dass das Unternehmen einem öffentlichen Zweck dienen muss, völlig unberücksichtigt.

**Fazit:** Die Gründung einer GmbH, die in erster Linie auf eine Gewinnerzielung gerichtet ist, verstößt gegen § 85 GemO.

### **3.2. Erleichterungen im Beschaffungsprozess für gewerbliche wirtschaftliche Aktivitäten**

Die GmbH beschafft Leistungen für:

- Private Dritte
- Andere Kommunen und öffentliche Träger
- Stadtverwaltung Koblenz und
- Eigengesellschaften/ Beteiligungen der Stadtverwaltung Koblenz.

Für die Beschaffungen durch die Stadt Koblenz ist vergaberechtlich Folgendes zu beachten: Die Stadt Koblenz kann eine **neu zu gründende GmbH nur dann ohne Ausschreibung** beauftragen, wenn es sich bei der Beauftragung um ein sog. In-house-Geschäft handelt. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der öffentliche Auftraggeber muss über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausüben wie über seine eigenen Dienststellen (Kontrollkriterium).
2. Mehr als 80 % der Tätigkeiten der juristischen Person müssen der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde (§ 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Das zu beauftragende Unternehmen muss seine Tätigkeit also zu mehr als 80 % für den öffentlichen Auftraggeber verrichten, der seine Anteile inne hat (Wesentlichkeitskriterium).
3. An der juristischen Person darf keine direkte private Kapitalbeteiligung bestehen, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die

kontrollierte juristische Person vermitteln (§ 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB). Es darf also grundsätzlich kein Privater am Kapital des zu beauftragenden Unternehmens beteiligt sein.

Das hieße, dass die zu gründende GmbH zu 80 % für die Stadt Koblenz tätig sein muss! Dies schränkt eine Tätigkeit für Dritte erheblich ein. Übt die GmbH mehr als 20% ihrer Tätigkeit für Dritte aus, kann sie von der Stadt Koblenz nicht vergabefrei beauftragt werden.

Für die **Beschaffungen anderer Kommunen** ist Folgendes zu beachten: Gegenüber anderen Kommunen muss sich die GmbH dem Wettbewerb stellen, da diese an die Vergabevorschriften gebunden sind.

Für die **Beschaffung für Eigengesellschaften / Beteiligungen der Stadt Koblenz** ist anzumerken: Eine kontrollierte juristische Person kann einen Auftrag an eine andere juristische Person vergeben, die von demselben öffentlichen Auftraggeber kontrolliert wird (Auftrag im Schwesternverhältnis- horizontales Inhouse-Geschäft z.B.: die KEV GmbH beauftragt die neu zu gründende GmbH). Voraussetzung ist auch hier, dass keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll, besteht. Inhouse-Beauftragungen von öffentlichen Auftraggebern sowohl durch deren Tochtergesellschaften als auch zwischen Schwesterunternehmen sind somit weitgehend zulässig.

**Fazit:** Wenn die GmbH nicht zu 80 % Aufgaben der Stadt wahrnimmt, kann sie von der Stadt nicht vergabefrei beauftragt werden, da sie Wettbewerber am Markt ist. Eine Ausweitung der Aktivitäten der GmbH zu Gunsten Dritter ist daher nachteilig für die Stadt Koblenz.

### **3.3. Vorsteuerabzug bis zu 100%, im Eigenbetrieb aktuell bei unter 0,8%**

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG kann der Unternehmer die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind abziehen. Die abziehbare Vorsteuer ist allerdings nur insoweit abzugsfähig als das der angeschaffte Gegenstand

oder die empfangene sonstige Leistung für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet wird, § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG gilt im Umkehrschluss.

Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist, § 15 Abs. 4 UStG.

Sofern das KGRZ eine konkrete Zuordnung des gelieferten Gegenstandes bzw. einer empfangenen sonstigen Leistung zu dem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art (BgA) vornimmt, wäre auch heute schon innerhalb des Eigenbetriebs ein vollständiger Vorsteuerabzug möglich. Voraussetzung hierfür ist allerdings die ausschließliche Nutzung für den BgA. Eine Nutzung für hoheitliche Zwecke wäre insoweit schädlich.

Sollte die GmbH als Unternehmerin eine Leistung beziehen, gelten die vorgenannten Grundsätze entsprechend. Für den Vorsteuerabzug ist nicht die Rechtsform (GmbH oder BgA) entscheidend, sondern ausschließlich die jeweilige Nutzung des angeschafften Gegenstandes bzw. der empfangenen sonstigen Leistung.

### **3.4. Verbesserung der Möglichkeiten im Bereich Personalbedarf, Entgegenwirkung des Fachkräftemangels insbesondere bei zeitlich begrenzten Projektaufgaben.**

Die Stadt Koblenz ist gem. § 61 Abs. 3 GemO bei der Eingruppierung ihrer Mitarbeiter an den TVöD gebunden. Sonstige Leistungen an die Mitarbeiter können nur im Rahmen des TVöD erfolgen.

Zwischen dem Amt für Personal und Organisation und der Werkleitung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums erfolgt ein regelmäßiger Austausch darüber, wie im Rahmen der bestehenden tarif- und beamtenrechtlichen Bestimmungen eine Gewinnung und Bindung von Fachpersonal im KGRZ gelingen kann. Hierbei wird neben einer sachgerechten Bewertung der in Rede stehenden Stellen insbesondere



die Anwendung der IT-Fachkräftezulage fokussiert, die von Seiten der Tarifvertragsparteien für die Gewinnung und Bindung von Fachkräften im IT-Bereich implementiert wurde.

Daneben wird gemeinsam auch die Möglichkeit geprüft, dem Beispiel andere öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber folgend die Verbeamtung von IT-Fachkräften in Erwägung zu ziehen, um die Personen langfristig an die Stadt Koblenz zu binden.

Neben diesen monetären Faktoren gilt es, die sonstigen zur Arbeitgeberattraktivität beitragenden und im Personalmanagementkonzept der Stadt Koblenz dargestellten Faktoren (Arbeitgebermarketing, flexible Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Fortbildungsangebote, etc.) auszubauen und zu betonen.

Fraglich ist, wie die GmbH bei der Mitarbeitergewinnung vorgehen könnte:

**Möglichkeit 1:** Die GmbH stellt eigene Mitarbeiter ein.

Dies entspricht dem Vorgehen der KEV GmbH. Auch mit der Gründung der KEV GmbH hat die Stadt Koblenz neben einem Eigenbetrieb (Kommunaler Servicebetrieb) eine GmbH gegründet. Gem. § 85 GemO war dies unproblematisch möglich, da das Sammeln von Abfällen einem öffentlichen Zweck dient. Allerdings wurde die KEV GmbH auch nur gegründet, um die Entsorgung des „grünen Punkt-Abfalls“ sicherzustellen. Sollte sich hier die Entsorgung ändern, könnte die GmbH zukünftig ggf. abgewickelt werden. Im Gegensatz zu den Mitarbeitern des Eigenbetriebes, die nach dem TVöD-KAV vergütet werden, stehen sich die Mitarbeiter der KEV GmbH mit der Vergütung nach dem Tarifvertrag der Abfallwirtschaft schlechter. Die GmbH ist nicht Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und damit nicht an den Flächentarifvertrag gebunden.

Bindet sich die neu zu gründende GmbH nicht an den TVöD-KAV, wäre es ihr auch möglich, höhere Gehälter als die Stadt zu zahlen. Es besteht daher sehr wohl die Möglichkeit, dass die neue GmbH leichter neue Mitarbeiter gewinnen als es die Stadt Koblenz für das Kommunale Gebietsrechenzentrum kann. Allerdings stellt sich die Frage, warum sich die Mitarbeiter des Kommunalen Gebietsrechenzentrums nicht auch bei der GmbH bewerben sollten, um einen besseren Verdienst zu erreichen. Damit wird die Stadt als Arbeitgeberin für das Rechenzentrum unattraktiv. Zudem schafft man parallele Strukturen, bei denen die neuen Mitarbeiter der

GmbH und die alten Mitarbeiter des Eigenbetriebes unterschiedlich vergütet werden. Dies kann nicht im Interesse der Stadt sein, da zu befürchten steht, dass ein solches Vorgehen den Fachkräftemangel beim Eigenbetrieb und damit bei der Stadt verstärken würde.

**Möglichkeit 2:** Die GmbH stellt kein eigenes Personal ein, sondern beauftragt den Eigenbetrieb mit Leistungen, die durch das Personal des Eigenbetriebes erbracht werden.

Dies würde einem Fachkräftemangel nicht entgegenwirken. Vielmehr steht zu befürchten, dass der Eigenbetrieb vorrangig die Aufträge der GmbH erfüllt und der Stadt gegenüber zu erbringende Verpflichtungen nachrangig behandelt.

**Möglichkeit 3:** Die GmbH bedient sich bei ihrer Aufgabenerfüllung Dritter.

Dies könnte auf Dauer zu einem Wegfall von Stellen beim Eigenbetrieb führen. Einem Fachkräftemangel würde so nicht entgegengewirkt werden.

Sollte das Kommunale Gebietsrechenzentrum in eine GmbH umgewandelt werden, ist die Entwicklung bei der Koblenz Touristik GmbH zu beachten. Soweit seinerzeit die Aufgaben des Eigenbetriebes auf die Koblenz Touristik GmbH übertragen wurden, fand ein Betriebsübergang gem. § 613 a BGB statt. Die bisherigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes haben diesem Betriebsübergang widersprochen, so dass sie weiterhin Mitarbeiter der Stadt Koblenz blieben. Im Rahmen der Personalgestellung gem. TVöD werden sie seither für die GmbH tätig. Der Personalrat der Stadt Koblenz hat dem aber nur zugestimmt, da sich die GmbH verpflichtete, Mitglied im Arbeitgeberverband zu werden, so dass bei der Touristik GmbH neu eingestellte Mitarbeiter ebenfalls nach dem TVöD vergütet werden. Selbst wenn man daher auch das Kommunale Gebietsrechenzentrum in eine GmbH umwandeln würde, ist damit zu rechnen, dass der Personalrat, wie bei der Koblenz Touristik GmbH, darauf besteht, dass die GmbH Mitglied im Arbeitgeberverband wird.

**Fazit:** Ob eine neu zu gründende GmbH besser Fachkräfte anwerben kann als der Eigenbetrieb, ist fraglich. Es kann aber, auch im Hinblick auf die personelle Entwicklung bei der Stadt Koblenz, nicht im Interesse der Stadt sein, sich mit einer GmbH Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

Hinweis: Dieser Vermerk ist auch mit den Amtsleitungen der Ämter 10 und 14 abgestimmt.

Im Auftrag



Rainer Grings



Thomas Schleiffer

- 1.) Kopie Herr Andreas Sartorius  
zur Kenntnis.
  
- 2.) z. d. A.